



## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (AuswS)**

vom 30.04.2025

Aufgrund von Art. 9, Art. 88 Abs. 8, sowie Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 S. 1 (1. Hs.) der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (AusWS) vom 30. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (AusZuS)“
2. Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:
  - a. Nach der Angabe „Art. 9“ werden die Wörter „, Art. 88 Abs. 8 sowie Art. 90 Abs. 1“ eingefügt.
  - b. Nach der Angabe „§§ 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 S. 1 (1. Hs.) der“ werden die Wörter „Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK)“ eingefügt.
  - c. Die Angabe „Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung- HZVG)“ wird gestrichen.
3. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:  
„Teil 1: Örtliches Auswahlverfahren  
§ 1 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren  
§ 2 Vorabquoten  
§ 3 Auswahlkriterien innerhalb der Vorabquoten  
  
Teil 2: Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten  
§ 4 Personenkreis  
§ 5 Studienplatzkontingent in internationalen englischsprachigen Studiengängen  
§ 6 Inkrafttreten“
4. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt: „Teil 1: Örtliches Auswahlverfahren“ eingefügt
5. Nach § 3 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2: Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten

§ 4 Personenkreis

Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die keine Deutschen oder Deutschen gleichgestellten Personen sind im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 23), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienplatzkontingent in internationalen englischsprachigen Studiengängen

- (1) <sup>1</sup>In internationalen, englischsprachigen Studiengängen kann die Zahl der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten auf Grundlage einer kapazitätsbezogenen Analyse begrenzt werden.  
<sup>2</sup>Die Festlegung der Kapazität erfolgt für jeden Studiengang gesondert und berücksichtigt insbesondere die Wahrung der Betreuungskapazität sowie die Sicherstellung der Studienqualität.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Kapazität erfolgt anhand folgender Kriterien:
  1. Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, welche die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen.

2. <sup>1</sup>Zur Wahrung einer ausgewogenen internationalen Zusammensetzung kann die Verteilung der Studienplätze innerhalb der Kapazität nach regionalen Quoten erfolgen, zum Beispiel in Form von Länderquoten. <sup>2</sup>Die konkrete Verteilungsform wird im Rahmen der kapazitätsbezogenen Analyse des jeweiligen Studiengangs festgelegt. <sup>3</sup>Jede Region erhält im Verhältnis ihrer Anzahl von Bewerbungen zur Gesamtzahl der Bewerbungen aus Drittstaaten ein Kontingent an den verfügbaren Plätzen, mindestens jedoch einen Platz.
  3. <sup>1</sup>Die Zulassung innerhalb der nach Nr. 2 festgelegten Verteilungsform erfolgt in absteigender Reihenfolge nach der Abschlussnote, welche für die Zugangsbewertung des jeweiligen Studiengangs maßgeblich ist. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Eine Überschreitung der gemäß Abs. 1 festgelegten Kapazität ist zulässig, wenn nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens für alle anderen Bewerbergruppen Studienplätze frei bleiben. <sup>2</sup>Diese freigebliebenen Plätze können dann an Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten vergeben werden. <sup>3</sup>Die Überschreitung der Quote ist zu dokumentieren und zu begründen.
- (4) Diese Regelungen dienen der Sicherstellung einer ausgewogenen internationalen Zusammensetzung der Studierendenschaft, Wahrung der Betreuungsqualität der Hochschule sowie der Aufrechterhaltung der Studienqualität in den internationalen, englischsprachigen Studiengängen.“
6. Der bisherige § 4 wird § 6

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.